Prokura ik24

Rechtliche Grundlagen
- Handelsgesetzbuch (HGB)

Erteilung
- nur vom Kaufmann persönlich
  - bei juristischen Personen: Gesetzlicher Vertreter
  - Kleingewerbetreibende = NICHT-Kaufmann
    - keine Prokuraerteilung möglich
- ausdrückliche Erteilung notwendig
  - Duldung ist nicht ausreichend!
- Eintragung ins Handelsregister erforderlich
  - Prokura beginnt mit der Erteilung
  - Eintragung hat nur rechtsbezeugende (deklaratorische) Wirkung
- nur an natürliche Person möglich

Rechtswirkung
- Außenverhältnis
  - z . B. zu Lieferanten, Kunden, Banken
  - NICHT beschränkbar
    - Ziel: Rechtssicherheit, Beschleunigung des Geschäftsverkehrs
- Innenverhältnis
  - beschränkbar durch Vorgabe des Vollmachtgebers

Umfang
- berechtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt
  - z. B. Vertragsabschlüsse
  - z. B. Klagen vor Gericht
  - z. B. Gerichtliche Vergleiche
  - z. B. Einstellung von Personal
  - z. B. Erteilung von Handlungsvollmachten
  - z. B. Aufnahme von Krediten
  - z. B. Begründung/Auflösung von Mietverhältnissen
- nicht zulässig
  - Bilanz unterschreiben
  - Eid für Unternehmer leisten
  - Steuererklärung unterschreiben
  - Eintragungen im Handelsregister beantragen
  - Rechtsgeschäfte zur Beendigung oder Änderung des Unternehmens
  - Prokura erteilen
  - Gesellschafter aufnehmen
  - Insolvenz beantragen
- nur mit besonderer Ermächtigung
  - Grundstücke belasten
  - Grundstücke verkaufen

Arten
- Gesamtprokura
  - nur zusammen mit einem/mehreren anderen Prokuristen
  - Zweck: gegenseitige Kontrolle
- Fillialprokura
  - Beschränkung auf Teilbetriebe u. Filialen
  - Niederlassungen müssen unter verschiedenen Firmen im Handelsregister eingetragen sein
  - bei Prokura für alle Niederlassungen
    - Generalprokura
  - auch als Niederlassungsprokura bezeichnet
- Einzelprokura
  - darf Verträge allein abschließen

Zeichnung
- per procura
  - ppa.
  - pa.

Erlöschen
- durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen
- durch Widerruf des Vollmachterteilers
- bei Auflösung des Unternehmens
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- beim Wechsel des Geschäftsinhabers
  - NICHT beim Tod des Geschäftsinhabers
- Eintragung ins Handelsregister erforderlich
  - Prokura endet mit dem entsprechenden Vorgang
  - Eintragung hat nur rechtsbezeugende (deklaratorische) Wirkung
- wenn der Prokurist Mitinhaber wird
- bei Verlust der Kaufmannseigenschaft

Lernchart von industriekaufmann24.de - Kopieren verboten!